



**1. Änderung der Satzung der
Stadt Goslar zur Erhebung
einer Kultur- und
Tourismusförderabgabe**

vom 23.04.2013

1. Änderung der Satzung der Stadt Goslar zur Erhebung einer Kultur- und Tourismusförderabgabe

Artikel I

Die Satzung der Stadt Goslar zur Erhebung einer Kultur- und Tourismusförderabgabe vom 18.12.2012 (Bekannt gemacht im Internet am 19.12.2012 auf www.goslar.de) wird wie folgt geändert:

§ 2 (1) und (2) erhalten die folgende Fassung:

§ 2 Gegenstand der Abgabe

(1) Gegenstand der Kultur- und Tourismusförderabgabe ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Inanspruchnahme einer entgeltlichen privaten Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Pension, Privatvermietung, Ferienhaus, Ferienwohnung oder anderen Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Der Abgabe unterfallen nicht die Übernachtungen von Personen, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Übernachtungen in Jugendherbergen und auf Campingplätzen.

§ 3 erhält die folgende Fassung:

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Übernachtungen von Gästen ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr.

§ 4 erhält die folgende Fassung:

§ 4 Abgabensatz

Die Kultur- und Tourismusförderabgabe beträgt bei einer Übernachtung in Hotels ab **** Kategorie	1,00 € je Übernachtung
Übernachtung in Hotels ohne Klassifizierung und in Hotels bis einschließlich *** Kategorie	0,90 € je Übernachtung
Übernachtung in Pensionen, Privatvermietungen, Ferienhäuser und Ferienwohnungen oder anderen Einrichtungen	0,75 € je Übernachtung

Die Klassifizierung von Hotels erfolgt nach dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e.V. betriebenen bundesweit einheitlichen Klassifizierungssystem „Deutsche Hotelklassifizierung“ und den dort niedergelegten Kriterien und in Anwendung der internationalen Terminologie DIN EN ISO 18513 und der deutschen Touristischen Informationsnorm (TIN) des Deutschen Tourismusverbandes (DTV).

§ 5 erhält die folgende Fassung:

**§ 5
Abgabenschuldner**

Abgabenschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes.

Artikel II

Die Änderungen der Satzung der Stadt Goslar zur Erhebung einer Kultur- und Tourismusförderabgabe treten am 01.06.2013 in Kraft.

Goslar, den 23.04. 2013

gez.

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister

Im Internet am 30.04.2013 unter www.goslar.de bekannt gemacht